

SATZUNG

- Fassung vom 14.04.2000, geändert am 04.05.2001, geändert am 08.06.2012 -

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Statuten	2
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck und Aufgaben	2
§ 3 Mitgliedschaft	2
§ 4 Beiträge	3
§ 5 Organe und Vertretung des Verbandes	4
§ 6 Mitgliederversammlung	
§ 7 Gesamtvorstand	5
§ 8 Geschäftsführender Vorstand	6
§ 9 Geschäftsführung	
§10 Allgemeine Bestimmungen für Versammlungen und Abstimmungen	
II. Mitglieder mit Tarifbindung	7
§ 11 Rechte und Pflichten	7
§ 12 Versammlung der Tarifgemeinschaft	7
§ 13 Tarifkommissionen, Tarifverhandlungen	8
III. Mitglieder ohne Tarifbindung	8
§ 14 Rechte und Pflichten	8
IV. Förder- und Ehrenmitglieder	9
§ 15 Fördermitgliedschaft	9
§ 16 Ehrenmitgliedschaft	9
V. Sonstiges	9
§ 17 Auflösung	9
§ 18 Gerichtsstand	9
§ 19 Inkrafttreten	9

I. Allgemeine Statuten

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Sächsische Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß e.V. (im folgenden: **Verband**) ist ein eingetragener Verein.
- (2) Sitz des Verbandes ist Dresden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verband nimmt folgende allgemeine Aufgaben wahr:
 - a) Wahrung, Förderung und Vertretung der branchenübergreifenden wirtschaftspolitischen Interessen, vornehmlich im Bereich der sächsischen Nahrungs- und Genussmittelindustrie;
 - b) Information und Beratung in allen sozialpolitischen und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten, insbesondere auch die Unterstützung vor den Arbeits- und Sozialgerichten;
 - c) Förderung des Erfahrungsaustausches auf sozialpolitischem, arbeitsrechtlichem und betriebswirtschaftlichem Gebiet;
 - d) Mitwirkung an der Erhaltung des Arbeitsfriedens und Schaffung der Voraussetzungen, den solidarischen Zusammenhalt der Mitglieder bei der Abwehr von Streiks oder streikähnlichem Verhalten zu fördern;
 - e) Wahrung der Interessen der vornehmlich sächsischen Nahrungs- und Genussmittelindustrie gegenüber den Landesverwaltungen sowie anderen Institutionen, Organisationen und Verbänden durch Empfehlungen, Anträge und Stellungnahmen und sonstige Maßnahmen.
- (2) Der Verband nimmt darüber hinaus folgende Aufgaben im Interesse seiner Mitglieder mit Tarifbindung wahr:
 - a) Beratung, Koordinierung und Vertretung in tarifvertraglichen und tarifrechtlichen Angelegenheiten;
 - b) Führung von Tarifverhandlungen und Abschluß von Tarifverträgen.
- (3) Der Verband erbringt keine Lieferungen und Leistungen gegen Entgelt. Ein auf Gewinn gerechneter Geschäftsbetrieb des Verbandes ist ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verband hat Mitglieder mit Tarifbindung (II. Abschnitt), Mitglieder ohne Tarifbindung (III. Abschnitt), Förder- und Ehrenmitglieder (IV. Abschnitt).
- (2) Mitglied des Verbandes kann jedes juristisch selbständige Unternehmen der Nahrungs- und Genussmittelindustrie - einschließlich des Großhandels mit Nahrungs- und Genussmitteln - werden, das seinen Sitz oder eine Betriebsstätte vornehmlich in Sachsen hat, sowie deren Dienstleistungsunternehmen. Bisherige Mitgliedschaften bleiben unberührt.
- (3) Fachverbände mit regional vertretenen Unternehmen der Nahrungs- und Genussmittelindustrie können ebenfalls eine Mitgliedschaft erwerben, mit der Folge, daß deren Mitgliedsunternehmen Mitglieder des Verbandes werden.

- (4) Der Erwerb der Mitgliedschaft bedarf einer schriftlichen Beitrittserklärung gegenüber dem Geschäftsführer des Verbandes. Die Beitrittserklärung muß angeben, ob eine Mitgliedschaft mit oder ohne Tarifbindung oder eine Fördermitgliedschaft beantragt wird. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Erteilung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung.
- (5) Der Geschäftsführende Vorstand ist zur Ablehnung einer Beitrittserklärung berechtigt. Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Gegen die Ablehnung kann innerhalb von 4 Wochen nach Zugang beim Geschäftsführenden Vorstand schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.

- (6) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
Der Austritt aus dem Verband ist nur zum 31.12. eines jeden Jahres zulässig. Die schriftliche Erklärung, gerichtet an den Geschäftsführer, muß bis spätestens zum 30.06. des laufenden Jahres zugegangen sein.
 - b) Ausschluß
Der Ausschluß kann erfolgen, wenn das Mitglied die Ziele und Interessen des Verbandes gröblich schädigt oder einen groben Verstoß gegen die Satzung oder die Beschlüsse des Verbandes begeht. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
 - c) Auflösung des juristisch selbständigen Unternehmens, Aufgabe des Geschäftsbetriebes, Gewerbeabmeldung.
- (7) Gegen den Ausschluß, über den der Geschäftsführende Vorstand beschließt, kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses schriftlich Einspruch beim Geschäftsführenden Vorstand eingelegt werden. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch abschließend.
- (8) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung noch gegenüber dem Verband bestehender Verpflichtungen.

§ 4 Beiträge

- (1) Der Verband finanziert seine Tätigkeit aus Beiträgen der Mitglieder.
- (2) Die Höhe des Beitragssatzes der Mitgliedsbeiträge wird jährlich von der Mitgliederversammlung für das Folgejahr beschlossen. Sie ist so zu bemessen, daß die Verbandsrücklage zur langfristigen Deckung der Verwaltungskosten des Verbandes und aller sonstigen eingegangenen Verpflichtungen ausreicht. Der Beitragssatz für die Fördermitglieder wird vom Geschäftsführenden Vorstand festgesetzt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Mitgliedsbeiträge ist der - von der Mitgliederversammlung zu beschließende - Vom-Hundert-Satz, der für das Vorjahr von der Berufsgenossenschaft veranlagten Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des Mitgliedes.
- (4) In Härtefällen kann der Geschäftsführende Vorstand für das laufende Kalenderjahr den Beitrag einzelner Mitglieder angemessen ermäßigen oder stunden.
- (5) Der für das Folgejahr gültige Mindestbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (6) Der Beitrag ist spätestens 4 Wochen nach Aufforderung der Geschäftsstelle zu zahlen.

§ 5 Organe und Vertretung des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Gesamtvorstand,
 - der Geschäftsführende Vorstand und
 - die Geschäftsführung.
- (2) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Verbandes, zusammen.
- (2) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung bis spätestens 30.06. statt. Sie ist vier Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Auf Beschluß des Geschäftsführenden Vorstandes, oder wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der gewünschten Tagungsordnung dies beim Geschäftsführenden Vorstand beantragt, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter.
- (5) Folgende Beschlüsse erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen:
 - Satzungsänderungen
 - Veränderungen des Verbandszweckes
 - die Auflösung des Verbandes
 - die Zu- und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die die besonderen Rechte und Pflichten der Mitglieder mit Tarifbindung betreffen, bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit stets der Zustimmung der Versammlung der Tarifgemeinschaft (§ 12). Dies betrifft insbesondere die Änderung und Umsetzung der entsprechenden Bestimmungen der Satzung.
- (7) Der Bestimmung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:
 - die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstands und der zwei Rechnungsprüfer
 - die Festlegung des Arbeitsprogrammes des Verbandes
 - die Feststellung des Jahreshaushaltes des Verbandes
 - die Feststellung des finanziellen Jahresabschlusses des Verbandes
 - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Gesamtvorstandes und der Geschäftsführung
 - die Zu-/Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - die Organisation der Revision
 - die Festlegung des Beitragssatzes
 - der Eintritt des Verbandes als Mitglied in andere Verbände, sofern damit eine zusätzliche finanzielle Belastung der Mitglieder verbunden ist
 - die Entscheidung über den Einspruch gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages oder den Einspruch gegen den Ausschluß eines Mitglieds
 - die Änderung der Satzung oder des Verbandszweckes
 - die Auflösung des Verbandes

§ 7 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand des Verbandes besteht aus bis zu fünfzehn Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für drei Jahre gewählt werden. Die verschiedenen Branchen der Nahrungs- und Genußmittelindustrie sollen im Gesamtvorstand angemessen vertreten sein.
- (2) Der Gesamtvorstand wählt aus seiner Mitte den Geschäftsführenden Vorstand und den Vorsitzenden des Verbandes.
- (3) Das Amt der Mitglieder des Gesamtvorstandes endet mit Neuwahl, Abwahl, Niederlegung oder durch Ableben.
- (4) Der Gesamtvorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit diese nicht zum Zuständigkeitsbereich des Geschäftsführenden Vorstands oder der Mitgliederversammlung gehören. Er ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und mindestens ein Drittel anwesend ist. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Der Gesamtvorstand ist insbesondere verantwortlich für:
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - die Festlegung der Verbandspolitik und die Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse;
 - die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Billigung der Jahresrechnung;
 - die Einsetzung von Ausschüssen für besondere Aufgaben.
- (6) Eine Vorstandssitzung ist nach Arbeitsplan des Gesamtvorstands, auf Initiative des Vorsitzenden bzw. auf Verlangen von mindestens drei seiner Mitglieder, einzuberufen.
- (7) Das Vorstandsamt ist ein Ehrenamt.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und zwei weiteren Mitgliedern. Auf Vorschlag des Gesamtvorstands kann der Geschäftsführer als zusätzliches Vorstandsmitglied - ohne Stimmrecht - in den Geschäftsführenden Vorstand berufen werden.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen und mindestens drei, darunter der Vorsitzende oder einer der beiden Stellvertreter, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die Stimme des der Sitzung vorstehenden Mitgliedes.
- (3) In eilbedürftigen Fällen der Beschlußfassung und der Unmöglichkeit der rechtzeitigen Einberufung einer Sitzung kann der Vorsitzende auf dem Postweg eine schriftliche Abstimmung herbeiführen.
- (4) Zu den Obliegenheiten des Geschäftsführenden Vorstands gehören:
 - a) Entscheidungen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem Gesamtvorstand vorbehalten sind;
 - b) die Bestellung eines Geschäftsführers;
 - c) die Aufsicht über die Geschäftsführung.
- (5) Der Geschäftsführende Vorstand tagt nach Bedarf. Er ist auf Initiative des Vorsitzenden einzuberufen, oder wenn zwei seiner Mitglieder dies beim Vorsitzenden beantragen.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Zur Führung der laufenden Geschäfte unterhält der Verband in Dresden eine Geschäftsstelle.
- (2) Die Geschäftsstelle wird durch einen Geschäftsführer geleitet. Der Geschäftsführer ist gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand für die Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben sowie der durch die Mitgliederversammlung und die Vorstände gefaßten Beschlüsse verantwortlich. Er ist berechtigt, an den Sitzungen der Organe des Verbandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) Der Geschäftsführer wird vom Geschäftsführenden Vorstand bestellt. Leitende Angestellte der Geschäftsführung werden vom Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Vorstand bestellt. Die weiteren Mitglieder der Geschäftsstelle werden vom Geschäftsführer, im Rahmen der vom Haushaltsplan gezogenen Grenzen, eingestellt.
- (4) Der Geschäftsführer ist in allen Angelegenheiten, die der Geschäftsführer nach den Regelungen dieser Satzung wahrzunehmen hat, zur Vertretung des Verbandes bevollmächtigt. Insbesondere verwaltet er das Vermögen des Verbandes im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Vorstand.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen für Versammlungen und Abstimmungen

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung und Abstimmung ist beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden.
- (2) Abstimmungen sollen offen abgehalten werden. Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist eine geheime und schriftliche Abstimmung durchzuführen.
- (3) Sofern nicht ausdrücklich anders geregelt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Enthaltungen sowie ungültige Stimmabgaben gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Sofern nicht ausdrücklich anders geregelt, wählt die Versammlung vor Eintritt in die Tagesordnung einen Versammlungsleiter und einen Protokollanten. Dies kann durch einfache Akklamation geschehen, sofern kein Stimmberechtigter auf förmliche Wahlen besteht.
- (5) Wahlen werden durch eine Wahlkommission geleitet, der die Gewährung der Ordnungsmäßigkeit der Wahl sowie die Protokollierung und die Feststellung des Wahlergebnisses obliegt. Der Versammlungsleiter soll die Mitglieder der Wahlkommission vorschlagen. Die Stimmberechtigten können weitere Mitglieder vorschlagen. Die Wahlkommission wird im Block mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten gewählt.

Die Wahlkommission bestimmt aus ihrer Mitte den Wahlleiter.

Der Wahlleiter sammelt Kandidatenvorschläge für die Wahl, stellt die Bereitschaft der Kandidaten zur Wahl fest und gibt Gelegenheit zur Befragung der Kandidaten. Kandidiert ein Mitglied der Wahlkommission, so scheidet dieses aus der Kommission aus.

Nach der Wahl stellt der Wahlleiter das Ergebnis fest und befragt die gewählten Kandidaten, ob diese die Wahl annehmen.

II. Mitglieder mit Tarifbindung

§ 11 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder mit Tarifbindung sind Mitglieder, die sich für die Tarifgemeinschaft des Sächsischen Arbeitgeberverbandes Nahrung und Genuß e.V. oder für die tarifliche Einbindung in dem betreffenden Fachverband entscheiden. Die Regelungen dieses Abschnittes der Satzung gelten insbesondere für die Mitglieder der Tarifgemeinschaft des Verbandes.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Tarifgemeinschaft des Verbandes kann durch einseitige, nicht fristgebundene Erklärung gegenüber dem Geschäftsführer auf eine Mitgliedschaft ohne Tarifbindung beschränkt werden. Soweit das Mitglied einem bestimmten Tarifvertrag unterlegen hat, wird diese Tarifbindung durch den Wechsel des Mitgliedschaftsstatus nicht berührt.
- (3) Den Mitgliedern mit Tarifbindung steht in Tarifangelegenheiten ein ausschließliches Stimmrecht zu, welches allen anderen Mitgliedern vorenthalten ist.
- (4) Die Mitglieder mit Tarifbindung sind verpflichtet, gegenüber den im Arbeitskampf stehenden Betrieben der Tarifgemeinschaft des Verbandes, Solidarität zu wahren und alles zu unterlassen, was diese schädigen könnte. Insbesondere ist Kundenschutz zu gewähren und die Einstellung streikender und ausgesperrter Arbeitnehmer zu unterlassen.

§ 12 Versammlung der Tarifgemeinschaft

- (1) Die Tarifgemeinschaft des Verbandes kann neben der Mitgliederversammlung zu gesonderten Versammlungen der Tarifgemeinschaft einberufen werden. Die Einberufung erfolgt, wenn der Gesamtvorstand, ein Drittel der Mitglieder Tarifgemeinschaft, die Geschäftsführung oder der Vorsitzende der Tarifkommission dies verlangt.
- (2) Die Versammlung der Tarifgemeinschaft entscheidet ausschließlich über folgende Angelegenheiten:
 - Richtlinien der Tarifpolitik;
 - Wahl und Zusammensetzung der Tarifkommission;
 - Auflösung der Tarifgemeinschaft;
 - Eingehung von Koalitionen und Verbandsgemeinschaften mit anderen Tarifträgerverbänden
- (3) Die Versammlung der Tarifgemeinschaft soll mindestens einmal jährlich zusammentreten, nach Möglichkeit im Anschluß an eine Mitgliederversammlung und insbesondere in Vorbereitung und zur Koordinierung einer Tarifverhandlungsrunde.
- (4) In der Versammlung hat jedes Mitglied der Tarifgemeinschaft eine Stimme.

§ 13 Tarifkommissionen, Tarifverhandlungen

- (1) Die Versammlung der Tarifgemeinschaft wählt aus ihrer Mitte die Tarifkommissionen der einzelnen Branchenbereiche. Die Mitglieder jeder Tarifkommission wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
- (2) Die Tarifverhandlungen werden für die einzelnen Branchenbereiche oder für mehrere Branchenbereiche geführt. Die jeweilige Entscheidung obliegt den Mitgliedern der betreffenden Branche.
- (3) Die Tarifkommission führt die Tarifverhandlungen mit den Arbeitnehmervertretungen und informiert hierüber die Versammlung der Tarifgemeinschaft.
- (4) Die Tarifkommission hat die von der Tarifgemeinschaft vorgegebenen Richtlinien und Beschlüsse für die Tarifverhandlungen zu beachten und umzusetzen.
- (5) Die Tarifkommission entscheidet über die Annahme oder Ablehnung von Tarifangeboten.
- (6) Die Mitglieder der Tarifgemeinschaft werden beim Abschluß von Tarifvereinbarungen durch den Vorsitzenden des Verbandes, gemeinschaftlich mit dem Vorsitzenden der Tarifkommission bzw. dem Geschäftsführer des Verbandes vertreten.
- (7) Die beim Abschluß von Tarifvereinbarungen vertretenen Mitglieder der Tarifgemeinschaft sind in diesen Vereinbarungen namentlich aufzuführen.
- (8) Die im Rahmen der Tarifgemeinschaft zu erledigenden laufenden Geschäfte werden vom Geschäftsführer des Verbandes wahrgenommen.

III. Mitglieder ohne Tarifbindung

§ 14 Rechte und Pflichten

- (1) Für die Mitglieder ohne Tarifbindung gelten die Regelungen dieser Satzung mit Ausnahme der Vorschriften zur Tarifgemeinschaft (II. Abschnitt).
- (2) Die Mitgliedschaft ohne Tarifbindung kann in eine Mitgliedschaft mit Tarifbindung erweitert werden. Hierzu ist ein entsprechender Antrag an den Geschäftsführer zu richten. Die Mitgliedschaft mit Tarifbindung wird erworben durch schriftliche Antragsbestätigung.
- (3) Mit der Entscheidung für die Tarifgemeinschaft des Verbandes bekennt sich das Mitglied zur Tarifbindung und überträgt der betreffenden Tarifkommission sein Mandat zur Einbindung in die vom Verband vereinbarten Tarifverträge. Das Mitglied erkennt außerdem die Beschlüsse und Richtlinien der Tarifgemeinschaft ausdrücklich an.
- (4) Sofern der Tarifvertrag für die Mitglieder der Tarifgemeinschaft individuelle Regelungen vorsieht, sind durch den Vorsitzenden der Tarifkommission entsprechende Verhandlungen mit dem Tarifpartner zur tarifvertraglichen Einbindung zu führen.

IV. Förder- und Ehrenmitglieder

§ 15 Fördermitgliedschaft

- (1) Über die schriftliche Beitrittserklärung als Fördermitglied entscheidet der Geschäftsführende Vorstand durch Beschluß, wenn ein Interesse des Verbandes daran besteht.
- (2) Fördermitglieder können solche Unternehmen, Institutionen oder Vereine werden, die ein Interesse an der Unterstützung des Verbandes haben.
- (3) Die Fördermitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen, nicht jedoch an Versammlungen der Tarifgemeinschaft. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Leistungen des Verbandes besteht nicht.

§ 16 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Gesamtvorstands oder aus eigenem Ermessen solche Persönlichkeiten, die sich um die sächsische Nahrungs- und Genußmittelindustrie verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern des Verbandes ernennen.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft endet mit dem Ableben. In begründeten Fällen kann eine Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung erfolgen.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, nicht jedoch an der Versammlung der Tarifgemeinschaft.

V. Sonstiges

§ 17 Auflösung

- (1) Der Antrag auf Auflösung des Verbandes kann nur von mindestens drei Vierteln der Mitglieder gestellt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Art und Weise und den Zeitpunkt der Auflösung auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen über die Liquidation.
- (2) Gegenüber dem Verband noch bestehende Verbindlichkeiten sind von den Mitgliedern zu erfüllen.
- (3) Bei Auflösung des Verbandes erfolgt die Liquidation durch einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Liquidator. Über die Verwendung des nach der Liquidation verbleibenden Vermögens entscheidet die letzte Mitgliederversammlung. Das verbleibende Verbandsvermögen darf nur zu Zwecken verwendet werden, die dem Sinn des Verbandes entsprechen.

§ 18 Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten zwischen den Verbandsorganen und Mitgliedern, welche sich aus dem Inhalt der Verbandsatzung oder den Beschlüssen ergeben, ist Gerichtsstand Dresden.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 14. April 2000 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 08.09.1990.